

*Beilage zum Sitzungsprotokoll  
vom 6. Juli 1926*

Gutachten

des vom Professorenkollegium bestellten Berichterstatters  
Professor Kretschmar über die Wiederbesetzung der durch  
Weggang Professors Woess' freigewordenen Lehrkanzel.

Die Fakultät hat in der Sitzung vom 2. Juni d.J. be-  
schlossen, die Wiederbesetzung der romanistisch - zivilis-  
tischen Lehrkanzel umgehend in die Wege zu leiten,  
und mich zum Referenten bestellt. Im Hinblick auf die  
umfassende und bedeutungsvolle Tätigkeit, welche dem nach  
Wien berufenen Kollegen oblag, begrüsse ich jenen Beschluss  
aufs freudigste.

Bei der Auswahl der Kandidaten ist sowohl den besonderen  
Verhältnissen der Universität Innsbruck - welche der Re-  
gierung bekannt sind - wie auch den Bedürfnissen des Unter-  
richts Rechnung zu tragen. So erscheint es zweckmässig,  
die grundlegenden Erwägungen, welche für den unten folgen-  
den Vorschlag massgebend gewesen sind, voranzuschicken.

Das erfreuliche Aufblühen der rechts- und staatswissen-  
schaftlichen Studien an der Universität Innsbruck und der  
erstaunlich wachsende Zuzug reichsdeutscher Hörer weisen  
die Fakultät mit besonderer Dringlichkeit auf den Weg,  
vorzugsweise solche Kandidaten in Betracht zu ziehen, wel-  
che durch den Charakter ihrer wissenschaftlichen Persön-  
lichkeit und die Richtung ihrer Studien die grösstmögliche  
~~sie~~ Gewähr dafür bieten, im Sinne dieses Aufschwungs zu  
wirken.

Damit wird abgelehnt jede ausschlaggebende Wertung  
finanzieller Rücksichten, welche etwa die Berufung hoch-  
geeigneter Persönlichkeiten erschweren könnten. Sie fallen  
hier, wo es sich um den wissenschaftlichen Hochstand einer  
Brennfeste deutschen Geistes handelt, überhaupt nicht ins  
Gewicht, vor allem aber nicht vor diesem Forum.

Abgelehnt wird die ausschliessliche Beschränkung auf  
Jüngere Gelehrte. Es wird heute allgemein zu wenig bedacht,

dass gerade auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften die Reife der Erfahrung, die Fülle der Gedanken und die Uebersicht über die Mannigfaltigkeit der möglichen Forschungswege in weitem Umfange Errungenschaften des höheren Lebensalters sind; die wissenschaftliche Eindrucksfähigkeit aber, die man als Vorzug des jüngeren Lebensalters zu preisen pflegt, kann sehr wohl auch bei vorgeschrittenerem Alter gewahrt geblieben sein.

Abgelehnt wird die Bevorzugung bestimmter wissenschaftlicher Richtungen, besonders soweit sie in schulmässiger Ausschliesslichkeit die eigene Arbeitsweise als die allein berechtigte Methode jeder rechtswissenschaftlichen Forschung betrachten; so sind die Ausweitung der Forschung auf das ganze antike Leben mittelst der Papyruskunde und der Versuch der Herstellung des klassischen römischen Rechts durch die Interpolationenforschung unstreitig berechtigte Ziele. Aber es darf darüber die Erkenntnis nicht verloren gehen, dass die Verfolgung der Einwirkung der römischen Rechtsgedanken auf das moderne Leben eine ebenso berechtigte Aufgabe der romanistischen Forschung ist.

Abgelehnt wird endlich die ausschliessliche Beschränkung auf das Inland. Im besonderen läge in der grundsätzlichen Nichtberücksichtigung hervorragend geeigneter reichsdeutscher Gelehrter eine Kirchumspolitik, die sich am schärfsten an den österreichischen Fakultäten selbst rächen müsste. Denn sie müssten verkümmern, wenn sie solcher belebenden Wechselwirkung entrückt wären. Uebrigens sei energisch darauf hingewiesen, dass die reichsdeutschen Universitäten ihrerseits österreichische Gelehrte gerade in die ersten Stellungen, die sie zu vergeben hatten, berufen haben und noch berufen. -

Nach allem nenne ich in erster Linie einen Forscher, den die Fakultät in Würdigung seiner Verdienste schon zweimal jeweils an erster Stelle in Vorschlag gebracht hat, den gegenwärtig an der Universität Marburg a/L als Inhaber eines persönlichen Ordinariats wirkenden Professor Dr. jur. et phil. Erich Jung.

Jung ist erstmalig laut Dekanatsbericht vom 14. Juli 1909 an erster Stelle für die romanistisch - zivilistische Lehrkanzel in Vorschlag gewesen und seine Berufung unterblieb damals nur aus dem Grunde, weil ihr ein ehrenvoller Ruf auf ein etatmässiges Ordinariat an der Universität Strassburg zuvorkam.

Zum zweiten Mal hat die Fakultät im Jahr 1921 Jung in erster Linie in Aussicht genommen für die durch den tragischen Tod Professor Kobans verwaiste zivilistische Lehrkanzel.

Die damals vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen Jungs sind in zwei Gutachten gewürdigt worden, welche dem Ministerium zugegangen sind und auf welche hiermit verwiesen wird.

Im ersten Falle ist das Gutachten von mir erstattet und mit dem erwähnten Dekanatsbericht eingereicht worden, auf den zweiten Fall bezieht sich der Referentenvorschlag Professor Woess' ( zu Nr. 660 ID v. 6. Juli 1921). In letzterem kommt der Gutachter unter Verweisung auf meinen Bericht und unter Würdigung der seitdem erschienenen zivilistischen und rechtsphilosophischen Arbeiten Jungs zu dem Urteil, dass Jung "als Lehrer und Forscher eine ganz hervorragende Stellung einnimmt" und dass "alle diese Arbeiten den modernen Zivilisten zeigen, der sich durchaus nicht auf sein BGB beschränkt, sondern in der anregendsten Weise den allgemeinen zivilistischen Fragen nachgeht und sich hierbei auch in der eingehendsten Weise mit den ausländischen Kodifikationen befasst."

Ausser den von Woess berücksichtigten Arbeiten ist noch die anregende Studie "Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen behördliche Verleihung von Familiennamen" (Arch. f.d.civ. Prax. Bd. 114 S. 341 f.), ferner die soeben fertig gedruckte, in der Festschrift für Träger erscheinende Abhandlung: "Heerbann und Gerichtsbann. Ueber das Wesen der öffentlichen Gewalt" und als allerjüngste wissenschaftliche Hervor-

bringung die mit in den Korrekturbogen vorliegende, im Archiv für Rechtsphilosophie Bd. 19 erscheinende Abhandlung über "Eigen und Erbe, über die "ausserpositiven" Grundlagen des Privateigentums" zu nennen.

Nach allem ist der Kreis der wissenschaftlichen Interessen Jungs ungemein weit gespannt. Als moderner Zivilist und Rechtsphilosoph steht er in der allerersten Reihe der heute lebenden Gelehrten, als Romanist ist er zwar nicht eigentlich Quellenforscher, hat aber, besonders in der bedeutenden Monographie : "Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes" (1902) die behandelte Lehre auch hinsichtlich ihrer romanistischen Unterlage durch originale und in der Gegenwart fortwirkende Gedanken weitgehend gefördert. Uebrigens vertritt er, in seinen ersten Anfängen Germanist, schon seit 1903 neben den Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht auch das romanistische Fach.

Die Tatsache, dass die Fakultät Jung zweimal an erster Stelle, einmal bereits für die jetzt zu besetzende romanistisch - zivilistische Lehrkanzel, das zweite Mal für die reine zivilistische Lehrkanzel des österreichischen Rechts in Vorschlag gebracht hat, spricht mit aller Deutlichkeit dafür, dass in seiner Persönlichkeit einwürdiger Nachfolger für Woess gefunden ist. Jung ist zwar bereits in das 60. Lebensjahr eingetreten (er ist 1866 geboren); aber dies kann aus den dargelegten Gründen nicht entscheidend ins Gewicht fallen und zwar um so weniger, als Jung seine fortdauernde Produktivität und die Originalität seiner Auffassung noch in allerjüngster Zeit erwiesen hat. Die Gründe, die für seine Berufung sprechen haben sich, seitdem das deutsche BGB an der Innsbrucker Universität eine besonders eingehende Pflege findet, noch verstärkt. Er ist für die das deutsche BGB betreffenden Vorlesungen Woess' der gegebene Nachfolger.

Jung wird bei einem Angebot, das einigermassen seiner Bedeutung Rechnung trägt, sehr wahrscheinlich zu gewinnen sein. Denn nach schweren Schicksalschlägen - er ist nach

dem unglücklichen Ausgange des Weltkriegs von den Franzosen aus Strassburg vertrieben worden) hat er zwar an der Marburger Universität eine neue Wirkungsstätte gefunden, doch ist er in seinen Bezügen erheblich verkürzt, weil er nur ein persönliches Ordinariat bekleidet. - Wie hoch er auch anderwärts in der Schätzung steht, geht daraus hervor, dass er in der Zeit seiner akademischen Obdachlosigkeit sowohl nach München, als nach Tübingen vertretungswise zu Gastvorträgen berufen worden ist.

An zweiter Stelle nenne ich Professor Dr. Artur Steinwenter in Graz. Steinwenter hat sich schon in seiner ersten Schrift über das Versäumnisverfahren (1913) als überaus kenntnisreicher und besonnener Forscher erwiesen. Dieselben Eigenschaften treten auch in seinen "Beiträgen zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer" (1915) hervor. Auch seine jüngste Arbeit "Streitbeendigung durch Urteil, Schiedspruch und Vergleich nach griechischem Recht" (1925) weist die Vorzüge einer vollkommenen Beherrschung des Materials, grosser Solidität der Arbeit, gewissenhafter Auseinandersetzung mit früher geäusserten Ansichten auf. Es ist kennzeichnend für Steinwenter, dass er kein einseitiger Papyrologe ist, sondern eine bemerkenswerte Kenntnis auch der römischen Quellen, besonders der späteren Kaiserzeit besitzt. Ueber seine "Studien zu den koptischen Rechtsurkunden" (1920) lasse ich mir kein Urteil an. Eine grössere Zahl von kleineren Abhandlungen, unter denen die "Neuen Urkunden zum Byzantinischen Libellprozesse" in der Festschrift für Gustav Hanausek hervorzuheben sind, runden das Bild der wissenschaftlichen Persönlichkeit Steinwenters ab. Wenn Steinwenter auch die Vielseitigkeit und der geniale Wesenzug, der Jung eignet, abgehen, so hat sein Name doch unter den jüngeren österreichischen Gelehrten den allerbesten Klang. Hinter Jung kann nur er in Betracht kommen. Dies um so mehr, als er im Wintersemester 1921/22 Woess, der damals vertretungswise in München Vorlesungen hielt, seinerseits mit bestem Erfolge vertreten hat.

An dritter Stelle schlage ich den hiesigen Universität wirkenden Privatdozenten Dr. Franz Gschnitzer vor.

Gschnitzer, gebürtiger Wiener, hat seine juristische Ausbildung an der hiesigen Universität erhalten und sämtliche Staatsexamina und Rigorosen mit Auszeichnung bestanden. Nachdem er (1921) das Doktorat erworben, hat er zunächst in Wien bei Wlassak weiterhin wissenschaftlich gearbeitet. Sodann ist er, um auch den reichsdeutschen Studienbetrieb kennen zu lernen, im Wintersemester 1922/23 nach Tübingen gegangen. Er hat dort seine Studien besonders im römischen und deutschen bürgerlichen Recht (bei M. Rümelin und Kreller) fortgesetzt. Es liegt mir darüber ein höchst anerkennendes Zeugnis M. Rümelins vor, das den Herrn Kollegen zur Einsichtnahme offen steht. Im Herbst 1924 ist er nochmals mit ministeriellem Stipendium nach Tübingen gegangen. Zu Beginn des vorigen Jahres hat er sich an der Innsbrucker Universität für österreichisches Zivilrecht habilitiert.

Gschnitzer gehört zu denjenigen seltenen Erscheinungen, deren Tüchtigkeit und geistige Begabung trotz echter Bescheidenheit im Auftreten sofort hervorleuchten und vom akademischen Lehrer nicht verkannt werden können. Mir sind die gediegenen Kenntnisse Gschnitzers, die sich mit schneller Auffassungsgabe und Originalität des Denkens verbinden, schon im ersten Semester aufgefallen, das jener an der hiesigen Universität verbrachte. Ich habe bei Abhaltung des romanistischen Seminars seine raschen Fortschritte in zwei auf einanderfolgenden Jahren beobachten können.

Trotz seiner Jugend (er steht im 28. Lebensjahr) hat er bereits eine Reihe scharfsinniger, die Wissenschaft fördernder Abhandlungen erscheinen lassen. Sie schlagen zum Teil in das österreichische Zivilrecht ein (Miete und Wohnungsgemeinschaft Jur. Bl. 1924 Nr. 21/22, Zwei Fragen aus dem Eherecht, Jur. Bl. Nr. 11/22), teils setzen sie sich mit Fragen des deutschen bürgerlichen Rechts auseinander, wobei sich Gschnitzer überall als klarer und unerschrockener Denker bewährt. ("Wesentlich und unwesentlich," im Arch. f. d.

"ten" ebenda III S. 43/84). Hohes Lob verdient seine Habilitationsschrift "Die Kündigung nach deutschem und österreichischem Recht", welche ein wenig bearbeitetes Gebiet an der Hand eines neuen, aussichtsvollen Grundgedankens erhellt. Der Bedeutung der Arbeit entspricht es, dass sie in der unbedingt führenden Zeitschrift, Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Aufnahme gefunden hat.

Dass Gschnitzer bisher auf spezifisch romanistischem Gebiet nichts veröffentlicht hat, fällt im Hinblick auf seinen der Fakultät bekannten Werdegang weniger ins Gewicht, als es für die Berufung an eine fremde Universität bedeuten würde. Denn im Laufe seiner Ausbildung hat Gschnitzer das lebhafteste Interesse auch für das römische Recht betätigt. Es besteht gar kein Zweifel, dass er auch hier, vor allem, soweit das zu Unrecht in den Hintergrund gedrängte moderne Forschungsgebiet in Frage kommt, Gleichwertiges mit seinen bisherigen Arbeiten leisten werde. Das deutsche bürgerliche Recht gar, welches als die gegenwärtig vollkommenste Verschmelzung römischer und moderner Rechtsgedanken an Stelle der alten Pandektenvorlesung in Innsbruck gepflegt wird, dürfte keinem der jüngeren österreichischen Forscher so vertraut sein, wie Gschnitzer. Und dies ist gerade für die Innsbrucker Lehrkanzel von grosser Wichtigkeit. Dazu kommt, dass Gschnitzer schon jetzt ausgezeichnete Lehrerfolge aufzuweisen hat. Seine Vorträge, besonders über Arbeitsrecht, werden als sehr gediegen und fesselnd gerühmt und üben auf die studierende Jugend lebhafte Anziehungskraft aus. -

Es ist selbstverständlich, dass Jung sowohl, wie eventuell Steinwenter als etatmassige Ordinarien zu berufen wären. Gschnitzer wäre eintretenden Falles auf die Lehrkanzel als extraordinarius zu ernennen.

Was die Lehrverpflichtung betrifft, so ist Referent nur in der Lage, einen unverbindlichen Vorschlag zu erstatten, dessen Diskussion im Professorenkollegium oder in einer zu

bestellenden Kommission vorzunehmen wäre.

Würde Jung berufen, so wäre das Gegebene, dass er in die Lehrverpflichtung und den Lehrauftrag Woess' (Pflichtübungen aus röm. Recht) einrückte. Wenn Steinwenter, so käme möglicherweise eine Neuregulierung betreffs der Lehrverpflichtung im Österreichischen Zivilrecht in Frage. Wenn Schnitzer, so würde zu beachten sein, dass diese junge Kraft, zumal im Anfange, mit Vorlesungen nicht überlastet werden darf, und dass ein Teil seiner Arbeitskraft zur Zeit durch den Lehrauftrag für Arbeitsrecht, welcher in die Lehrverpflichtung aufzunehmen wäre, festgelegt ist. Er liest - für einen Privatdozenten eine sehr starke Leistung - in diesem Sommersemester nicht weniger als 9 Stunden (4 St. Konversatorium über öst. Zivilrecht, 2 St. Grundbuchsrecht, 3 Stunden Arbeitsrecht).-

Innsbruck, den 16. Juni 1926.

Kleßmar.

Innsbruck 8. 7. Juli 1926.

In den vorgelegten und in der Signatur vom 6. I. d. j. vom Vertrag gefüllten Bestätigungen Professor Max Prindlins (Tübingen) & Professor Krebs (Münster i. W.) welche nach genauer Abschrift vorliegen und bewahrt werden, erkläre ich, dass sie mir auf <sup>mein</sup> handelsüblichen Runden von Hr. Kollegen Sicherheit angestellt vorstehen.

Nachdrücklich

Kleßmar.

1624

An das

Professorenkollegium der rechts- und wirtschafts-  
wissenschaftlichen Fakultät der Universität

Tübingen.

---

Hochverehrliches Professorenkollegium!

Die Nachricht von der ehrenvollen Berufung unsres jüngsten Kollegen, Professor G s c h n i t z e r , an die dortige Fakultät hat uns freudig überrascht, bedeutet sie doch eine Anerkennung der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit des genannten Kollegen nach verhältnismässig kurzer akademischer Laufbahn. Aber für das gefertigte Professorenkollegium ist durch diese Tatsache eine grosse Schwierigkeit entstanden in dem kurzen noch bis zum Beginn des Sommersemesters erübrigenden Zeitraum für einen entsprechenden Ersatz dieser unentbehrlichen Lehrkraft zu sorgen, denn unsere Bemühungen, dieselbe uns zu erhalten, dürften kaum von Erfolg begleitet sein. Die entstandene Schwierigkeit ist um so grösser, als Professor Gschmitzter im Sommersemester einen Teil jener Kollegion zu lesen hatte, welche für die reichsdeutschen Hörer bestimmt sind, die stets in wachsender Zahl unserer Fakultät, namentlich im Sommersemester zuströmen. So sind wir, selbstverständlich im Einvernehmen mit Professor Gschmitzter, auf den Gedanken gekommen, an die hochverehrliche Schwesternfakultät die Anfrage und Bitte zu richten, ob es nicht möglich wäre, diese Berufung bis zum

Herbst hinaussuschieben. Dadurch würden wir an Zeit gewinnen uns unter den wenigen zur Verfügung stehenden Lehrkräften für deutsches bürgerliches Recht und für römisches Recht umzusehen, um eine geeignete Auswahl zu treffen. In Oesterreich dürfte eine solche Lehrkraft nicht zu gewinnen sein.

Selbstverständlich erfolgt diese Anfrage unter der Voraussetzung, dass die Herrn Professor Gschmitzer gemachten Zusagen seitens des Württembergischen Unterrichtsministeriums aufrecht erhalten bleiben, weil wir doch nicht wünschen, dass derselbe aus dem Umstände, dass unsere Fakultät ihr lehramtliches Interesse verfolgt, persönlich eine Benachteiligung seiner ehrenvollen Aussichten erfährt.

Vielelleicht ist es den hochverehrlichen Professorenkollegium möglich, auf unseren Wunsch einzugehen, der ja hauptsächlich dadurch veranlasst ist, weil die Berufung unseres Kollegen uns erst am Schluss des Winter-Semesters überreicht hat. Jedenfalls möge das hochverehrliche Professorenkollegium überzeugt sein, dass wir eine solche kollegiale Schützenhilfe mit grösstem Dank empfangen würden.

Das Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck: